Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-2660
FAX +49 30 18 527-2664
E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 6. Juni 2019

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann u. a. und der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Arbeits- und Gesundheitsschutz in Deutschland", BT-Drs. 19/09517

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann u. a. und der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Arbeits- und Gesundheitsschutz in Deutschland", BT-Drs. 19/09517

Vorbemerkung der Fragesteller:
Psychische Erkrankungen sind in Deutschland auf dem Vormarsch. Die Anzahl der Krankentage auf Grund von psychischen und Verhaltensstörungen hat sich zwischen 2007 und 2017 von knapp 48 auf 107 Millionen mehr als verdoppelt, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag hervorgeht (Bundestagsdrucksache 19/8159). Seit Jahren fordern die Gewerkschaften und wir als LINKE mit einer Anti-Stress-Verordnung auf diese Entwicklung zu reagieren (IG Metall 2012: https://t1p.de/lnqk; Bundestagsdrucksache 18/10892). Die Bundesregierung sieht dagegen keine Notwendigkeit für eine solche Verordnung und verweist auf bestehende Instrumente des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie die Gefährdungsbeurteilung (Bundestagsdrucksache 19/8159).
Die Gefährdungsbeurteilung gilt als zentrales Element im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz und bildet die Grundlage für ein systematisches und erfolgreiches Sicherheits- und Gesundheitsmanagement (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – BAuA 2019, Quelle: https://t1p.de/mdf4). Seit dem Jahr 2014 fordert das Arbeitsschutzgesetz explizit die Berücksichtigung der psychischen Belastung in der Gefährdungsbeurteilung.
Eine weitere Säule des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Deutschland ist das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG). Arbeitgeber werden verpflichtet Fachleute zu bestellen, die dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb eingehalten werden, auch in Hinblick auf psychische Erkrankungen. Mit der DGUV Vorschrift 2 gibt es seit dem 1. Januar 2011 erstmals für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche und gleich lautende Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG).
Die Fragestellenden haben vor dem Hintergrund steigender Krankentage Zweifel daran, dass in Deutschland die gesetzlichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz flächendeckend eingehalten werden und befragen dazu die Bundesregierung.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Zu den Fragen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 14 und Nr. 15 liegen keine branchenspezifischen Angaben vor.

Für die Beantwortung dieser Fragen wurde die GDA-Betriebsbefragung herangezogen. In dieser sind die Betriebe in nachstehende 12 Branchengruppen zusammengefasst.

Zusammenfassung der Branchen zu zwölf Branchengruppen (GDA-Betriebsbefragung 2011 und 2015)

Branchengruppe	Kurzbeschreibung der Branchengruppe und Listung der in der Branchengruppe enthaltenen Branchen nach NACE bzw. WZ2008
I	Nahrungsmittelerzeugung A (01 - 03) Land- und Forstwirtschaft, Fischerei C (10 – 12) Nahrungs- und Genussmittel
II	Bau, Energie, Abfall B (05 -09) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden D (35) Energieversorgung E (36 – 39) Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen F (41 – 43) Baugewerbe
III	Produktionsgüter C (19 – 22) Chemie C (23 – 24) Metallerzeugung
IV	Investitions- und Gebrauchsgüter C (25, 26, 27, 31) Metall-, Elektro- und Holzindustrie C (28 – 30) Maschinen- und Fahrzeugbau C (32) sonstiges verarbeitendes Gewerbe C (33) Reparatur, Instandhaltung
V	Verbrauchsgüterproduktion, Kfz-Reparatur und Großhandel C (13 – 18) Verbrauchsgüterherstellung G (45) Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz G (46) Großhandel
VI	Verkehr und Lagerei H (49 -53)
VII	Einzelhandel und Gastgewerbe G (47) Einzelhandel I (55 – 56) Gastgewerbe
VIII	Kommunikations-, Finanz- und sonstige Dienstleistungen J (58 -63) Information und Kommunikation K (64 – 66) Finanz- und Versicherungsdienstleistungen R (90 -93) Kunst, Unterhaltung und Erholung S (94 -96) Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
IX	Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen L (68) Grundstücks- und Wohnungswesen M (69 -75) Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen nur 2011: N (77-82): Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
X	Erziehung und Unterricht P (85)
XI	Gesundheits- und Sozialwesen Q (86 -88)
XII	Öffentliche Verwaltung O (84)

Zu den Fragen Nr. 18 und Nr. 19:

Die Fragestellungen enthalten bei der Frage nach Anordnungen nach § 12 und nach Bußgeldern wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 20 keine Gesetzesbezeichnung. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf die §§ 12 und 20 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) beziehen, da sich diese Vorschriften auf Anordnungen bzw. Ordnungswidrigkeiten

beziehen. Die Anordnungsbefugnis des § 12 ASiG erstreckt sich jedoch lediglich auf die Anordnung konkreter, erforderlicher Maßnahmen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus dem ASiG und den aufgrund des ASiG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten sowie Pflichten zur Unfallverhütung zu treffen hat. Entsprechendes trifft auf die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 20 ASiG zu. Insofern bezieht sich die Antwort lediglich auf Anordnungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die Ihre Rechtsgrundlage im Arbeitssicherheitsgesetz und aufgrund dessen erlassener nachrangiger Rechtsvorschriften haben.

Frage Nr. 1:
Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, für wie viele Betriebe in den Jahren 2007 bis 2018 eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde (bitte bundesweit und in Summe sowie nach Branchen sowie Bundesländern geordnet darstellen und jeweils im prozentualen Verhältnis zu allen Betrieben darstellen; bitte gesondert die Fälle ausweisen, in denen psychische Belastungen berücksichtigt wurden)?

Antwort:
Über die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführten repräsentativen Betriebsbefragungen liegen Informationen über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für die Jahre 2011 und 2015 vor. Für das Jahr 2015 liegen Informationen zur Berücksichtigung psychischer Belastungen vor.

Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung nach Branchengruppen in %

Gesamt n = 6500	I n = 266	II n = 747	III n = 81	IV n = 341	V n = 638	VI n = 269	VII n = 1273	VIII n = 837	IX n = 1097	X n = 181	XI n = 675	XII n = 95
51	72	59	68	68	50	59	48	37	36	56	64	69

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung nach Bundesländern in %

Gesamt n = 6500	SH n = 236	HH n = 156	NI n = 595	HB n = 50	NW n = 1297	HE n = 482	RP n = 321	BW n = 850	BY n = 1076	SL n = 77	BE n = 260	BB n = 204	MV n = 150	SN n = 363	ST n = 187	TH n = 195
51	54	36	55	49	51	47	53	49	44	52	49	62	59	62	57	57

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung psychischer Belastungen nach Branchengruppen in %

	Gesamt n = 6500	I n = 263	II n = 763	III n = 73	IV n = 336	V n = 609	VI n = 259	VII n = 1251	VIII n = 839	IX n = 1158	X n = 187	XI n = 676	XII n = 85
Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung (GB) (Basis: alle Betriebe)	52	50	63	77	74	56	67	50	37	39	63	58	84
Betriebe mit GB psychischen Belastungen (Basis: alle Betriebe)	22	7	19	30	27	22	28	17	17	17	41	39	41

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung psychischer Belastungen nach Bundesländern in %

	Gesamt n = 6500	SH n = 238	HH n = 158	NI n = 599	HB n = 49	NW n = 1290	HE n = 487	RP n = 318	BW n = 847	BY n = 1088	SL n = 76	BE n = 273	BB n = 205	MV n = 148	SN n = 355	ST n = 179	TH n = 188
Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung (GB) (Basis: alle Betriebe)	52	55	52	54	50	50	53	53	56	47	54	45	63	60	50	68	55
Betriebe mit GB psychischen Belastungen (Basis: alle Betriebe)	22	23	30	26	27	18	25	20	24	17	26	18	23	24	20	34	25

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung

Frage Nr. 2:
Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, für wie viele Beschäftigte in den Jahren 2007 bis 2018 eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde (bitte bundesweit und in Summe sowie nach Branchen sowie Bundesländern geordnet darstellen und jeweils im prozentualen Verhältnis zu allen Beschäftigten darstellen, bitte gesondert die Fälle ausweisen, in denen psychische Belastungen berücksichtigt wurden)?

a) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass in Deutschland nur etwa die Hälfte der Betriebe der gesetzlichen Pflicht nachkommen, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (BAuA, Februar 2019: https://t1p.de/9txv) und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Umstand und was tut sie dagegen?
b) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass seit den GDA-Betriebsbefragungen 2011 und 2015 keine weiteren Erhebungen seitens der Bundesregierung bzw. ihr nachgeordneter Institutionen veranlasst wurden, um den Deckungsgrad von Gefährdungsbeurteilungen in Deutschland zu erheben und wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung diesen Umstand, vor dem Hintergrund der Bedeutung von Gefährdungsbeurteilungen als zentralem Element des betrieblichen Arbeitsschutzes (bitte begründen)?

Antwort:

Über die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführten repräsentativen Betriebsbefragungen liegen Informationen für die Jahre 2011 und 2015 vor. Die beschäftigtenproportional-gewichtet aufbereiteten GDA-Betriebsbefragungssätze aus den Jahren 2011 und 2015 ermöglichen Aussagen über den Anteil von Beschäftigten, die in Betrieben tätig sind, in denen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden.

Für das Jahr 2015 lassen sich entsprechende Aussagen machen für den Anteil von Beschäftigten in Betrieben mit Gefährdungsbeurteilungen, in denen psychische Belastungen berücksichtigt wurden.

Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit Gefährdungsbeurteilung nach Branchengruppen in %

Gesamt n = 6500	I n = 216	II n = 483	III n = 263	IV n = 779	V n = 562	VI n = 323	VII n = 808	VIII n = 654	IX n = 878	X n = 256	XI n = 799	XII n = 479
79	88	76	95	93	73	83	66	72	68	73	85	94

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung psychischer Belastungen nach Bundesländern in %

Gesamt n = 6500	SH n = 206	HH n = 183	NI n = 586	HB n = 63	NW n = 1385	HE n = 523	RP n = 306	BW n = 915	BY n = 1063	SL n = 83	BE n = 262	BB n = 171	MV n = 118	SN n = 310	ST n = 165	TH n = 163
79	76	76	79	81	82	78	76	78	75	78	78	84	80	83	82	82

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung psychischer Belastungen nach Branchengruppen in %

	Gesamt n = 6500	I n = 203	II n = 484	III n = 238	IV n = 775	V n = 521	VI n = 344	VII n = 817	VIII n = 641	IX n = 953	X n = 254	XI n = 813	XII n = 455
Beschäftigte in Betrieben mit Gefährdungsbeurteilung (GB) Anteil in %.(Basis: alle Betriebe)	80	74	78	97	95	81	82	67	69	71	75	85	93
Beschäftigte in Betrieben mit GB psychischen Belastungen Anteil in % (Basis: alle Betriebe)	**46**	**28**	**39**	**60**	**58**	**42**	**51**	**29**	**40**	**41**	**44**	**65**	**58**

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung psychischer Belastungen nach Bundesländern in %

	Gesamt n = 6500	SH n = 204	HH n = 191	NI n = 600	HB n = 64	NW n = 3 805	HE n = 531	RP n = 291	BW n = 925	BY n = 1081	SL n = 79	BE n = 259	BB n = 160	MV n = 112	SN n = 306	ST n = 159	TH n = 1 583

Beschäftigte in Betrieben mit Gefährdungsbeurteilung (GB) Anteil in % (Basis: alle Betriebe)	80	77	81	81	84	80	81	77	81	78	78	74	84	80	76	85	80
Beschäftigte in Betrieben mit GB psychischen Belastungen Anteil in % (Basis: alle Betriebe)	**46**	**46**	**55**	**51**	**58**	**45**	**50**	**41**	**45**	**48**	**44**	**43**	**48**	**38**	**41**	**50**	**44**

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Antwort zu Frage 2a):

In den Jahren 2011 und 2015 gibt etwas mehr als die Hälfte der Betriebe an, eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt zu haben. In diesen beiden Jahren sind rund 80 Prozent der Beschäftigten in Betrieben beschäftigt, die Gefährdungsbeurteilungen durchführen.

Die Bundesregierung befindet sich im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie und darüber hinaus im engen Austausch mit den Ländern und Unfallversicherungsträgern sowie Sozialpartnern, um den Arbeitsschutz in Deutschland zu verbessern.

Antwort zu Frage 2b):

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage Nr. 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Arbeitsbezogene psychische Belastungen in Deutschland" (BT-Drs. 19/8688) verwiesen.

Frage Nr. 3:

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in wie vielen Fällen in den Jahren 2007 bis 2018 die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen von der zuständigen Arbeitsaufsicht kontrolliert und als angemessen durchgeführt, nicht angemessen durchgeführt bzw. als nicht durchgeführt klassifiziert wurden (Systemkontrollen) (bitte Art der jeweiligen Gefährdungen ausweisen, nach Branchen sowie Bundesländern geordnet darstellen und für den Bund in Summe darstellen)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage Nr. 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Arbeitsschutzkontrollen in Deutschland" (BT-Drs.19/7218) verwiesen. Ergänzend hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik die nachfolgenden Zahlen übermittelt.

Land	Jahr	Anzahl System-kontrollen	Gefährdungsbeurteilung davon					
			Angemessen		Nicht angemessen		Nicht durchgeführt	
Hessen			absolut	%	absolut	%	absolut	%
	2012	144						
	2013	651						
	2014	772	204	33%	275	45%	132	22%
	2015	1313	321	26%	586	48%	322	26%
	2016	1323	298	23%	657	51%	338	26%
	2017	1389	297	22%	684	50%	380	28%
	2018	1174	244	22%	547	49%	333	30%
Sachsen Anhalt[1]	2014 – 2017	1250	675	54	425	34	150	12
Baden-Württemberg[2]	2014	182	93	51	60	33	29	16
	2015	791	446	56	246	31	99	13
	2016	1043	616	59	287	28	140	13
	2017	862	534	62	191	22	137	16
	2018	218	133	61	42	19	43	20
Bremen[3]	2015	170		37,0		33,7		29,3
	2016	172		48,5		25,5		26,0
	2017	210		43,2		31,0		25,8
	2018	255		28,8		28,8		24,6
Meck.-Vorpom.[1]	2014-2017	550	284	51,6	178	32,4	88	16
Thüringen[4]	2014-2018		242		145		39	

[1] An das GDA-Arbeitsprogramm ORGA übermittelte Zahlen.

[2]Die Daten stammen von den Erhebungen der Arbeitsprogramme der 2. GDA-Periode. Für die Jahre vor 2014 konnten keine vergleichbaren Daten abgerufen werden.
[3]Daten ab Januar 2015 erfasst
[4]Diese Zahlen beruhen auf den Systemkontrollen und GDA-Auswertungen in dem Zeitraum von 2014 bis 2018.

Frage Nr. 4:
Trifft es zu, dass der Bundesregierung nicht für alle Bundesländer Daten über Systemkontrollen hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilungen vorliegen, falls ja, warum werden hierzu keine statistischen Daten und/oder verallgemeinerbaren stichprobenartigen Daten erhoben (bitte begründen)?

a) Wie erklärt die Bundesregierung Lücken bei der Datenerhebung bezüglich der Systemkontrollen bei der Gefährdungsbeurteilung, wenn Gefährdungsbeurteilungen der BAuA zur Folge das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz darstellen?

b) Trifft es zu, dass der Bundesregierung keine Daten hinsichtlich der Kontrolle des gesetzlich vorgeschriebenen Prozesses der Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen – mit den Prozessschritten Ermittlungen von Gefährdungen, Dokumentation, Umsetzung von Maßnahmen, Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung - durch die zuständigen Arbeitsaufsichten vorliegen, falls ja, warum werden hierzu keine statistischen Daten und/oder verallgemeinerbaren stichprobenartigen Daten erhoben (bitte begründen)?

Antwort:

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Verpflichtung nach §3 des Arbeitsschutzgesetzes eine geeignete Organisation zu schaffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten, richtet sich an den Arbeitgeber. Ebenso ist in § 5 ArbSchG die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) als gesetzliche Verpflichtung für den Arbeitgeber beschrieben, wobei aber die Umsetzung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung nicht im Detail gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Länder haben beschlossen, dass die Überwachung der Erfüllung der Pflicht des Arbeitgebers zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und die diesbezügliche Beratung zu den Kernaufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes gehört. Dieser Länderkonsens und die Grundlagen und Vorgehensweisen bei der entsprechenden Überwachung und Beratung wurde durch die LASI-Veröffentlichung LV 54 („Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle") für die Arbeitsschutzbehörden inhaltlich beschrieben und in 2011 veröffentlicht.

Die Inhalte der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung wurden in der LASI-Veröffentlichung LV 59 (Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung) in 2014 als verbindlicher „Besichtigungsstandard" beschrieben.

In die Erstellung der LV 54 und LV 59 gingen sehr viele Erfahrungen der Länder mit der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation und der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ein, da dies von den Ländern schon im Rahmen von Betriebsbesichtigungen seit Ende der 90iger Jahre erhoben wurde. Jedoch wurde erst mit der LV 54 ein gemeinsamer Dokumentationsstandard ab 2012 in den Datenerfassungssystemen der Länder vereinbart. Mit der Durchführung des GDA-Arbeitsprogramms „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes" (GDA-AP ORGA) liegen die Daten der Überprüfung der Geeignetheit der Arbeitsschutzorganisation und der Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung in allen Ländern (siehe Abschlussbericht des Arbeitsprogramms) von 2014 bis 2017 vor (siehe auch Tabelle zu Frage 4).

Im Rahmen der Systemkontrolle (LV 54) wird der Prozess der Gefährdungsbeurteilung unter dem Kernelement „Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung" untersucht und als Ganzes bewertet. Die Bewertung der Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung geht in die Gesamtbeurteilung der Arbeitsschutzorganisation ein.

Die Gesamtbewertung der Angemessenheit der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung stützt sich auf Prozessschritte zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung (Ermittlungen von Gefährdungen, Umsetzung von Maßnahmen, Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation), da diese als Prüfkriterien in der LV 59 formuliert sind. Diese Prüfkriterien (oder auch Beurteilungskriterien) wurden im Arbeitsprogramm GDA-ORGA – soweit diese überprüfbar waren - erfasst und ausgewertet. Insofern liegen Daten diesbezüglich vor (siehe auch nachfolgende Grafik aus dem Abschlussbericht des Arbeitsprogramms GDA-ORGA der zweiten GDA-Periode):

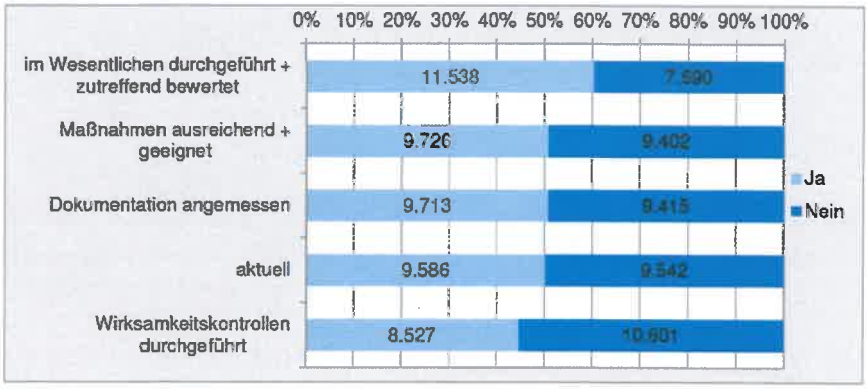

Abb. 49 Ergebnisse der Bewertungen der Beurteilungskriterien „Durchführung der Gefährdungsbeurteilung" (n = 19.128)

Entscheidend für die Gesamtbeurteilung der betrieblichen Situation ist letztlich das gewonnene Gesamtbild aus der Betrachtung der ausgewählten Arbeitsplätze/Tätigkeiten, der Complianceprüfung, der Dokumentation und dem Prozess der Erstellung.

Zusätzliche Bemerkung:

Die Daten zur Systemkontrolle wurden im Rahmen des GDA-Arbeitsprogramm ORGA (2. GDA-Periode) von Länder und UVT erhoben. Es handelte sich dabei um eine zeitlich begrenzte Überprüfungsaktion beider Träger. Für den Zeitraum vor bzw. nach Durchführung des Arbeitsprogramms wurden/werden zwar weiterhin in den Arbeitsschutzbehörden der Länder Daten zur Systemkontrolle erhoben (siehe auch Grundsätze der LV 1) aber nicht mehr systematisch ausgewertet und in einer Berichterstattung (z.B. SUGA) veröffentlicht."

Frage Nr. 5
Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in welcher Höhe in den Jahren 2007 bis 2018 Bußgelder im Zusammenhang mit nicht erstellten oder unvollständigen Gefährdungsbeurteilungen von den zuständigen Behörden verhängt wurden (bitte für jedes Jahr gesondert darstellen und nach Branchen sowie Bundesländern geordnet darstellen)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage Nr. 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Arbeitsschutzkontrollen in Deutschland" (BT-Drs. 19/7218) verwiesen.

Frage Nr. 6
Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass in Deutschland im Durchschnitt nur alle 20 Jahre eine staatliche Arbeitsschutzkontrolle in einem Betrieb stattfindet (Bundestagsdrucksache 19/6041) und was tut die Bundesregierung um den zeitlichen Abstand zwischen zwei Arbeitsschutzkontrollen zu verringern?

Antwort:

Die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist Aufgabe der Länder (Art. 30 und Art. 83 Grundgesetz (GG), § 21 Arbeitsschutzgesetz). Die Länder nehmen diese Aufgabe als eigene Angelegenheit wahr (Art. 83 GG). Sie legen die im Einzelnen hierfür

zuständigen Aufsichtsbehörden durch Landesrecht fest und organisieren das Verwaltungsverfahren (Art. 84 GG).

Die Bundesregierung wirkt im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) darauf hin, dass durch das gesetzlich vorgegebene abgestimmte Vorgehen der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe eine qualitativ hochwertige Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsschutzaufsicht erreicht wird.

Frage Nr. 7
Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in welchem Umfang die betrieblichen Arbeitnehmervertretungen Mitbestimmungsrechte bei der Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen haben?

a) Inwiefern werden diese Mitbestimmungsrechte nach Kenntnis der Bundesregierung genutzt?
b) Inwiefern hält die Bundesregierung die Mitbestimmungsrechte im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung für ausreichend (bitte begründen)?
c) In wie vielen Fällen haben Arbeitnehmervertretungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2007 bis 2018 Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen angestrengt?
d) In wie vielen Fällen wurden diese Gerichtsverfahren nach Kenntnis der Bundesregierung zugunsten der Arbeitnehmerseite entschieden?

Antwort:
Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats im Hinblick auf die Gefährdungsbeurteilung ergeben sich aus § 87 Absatz 1 Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Das für die Gefährdungsbeurteilung maßgebliche zwingende Mitbestimmungsrecht aus § 87 Absatz 1 Nr. 7 BetrVG ermöglicht es dem Betriebsrat die Gefährdungsbeurteilung im Hinblick darauf, welche Arbeitsplätze, mit welchen Methoden und auf welche möglichen Gefahrenursachen hin untersucht werden sollen, mitzugestalten (vgl. Bundesarbeitsgericht vom 8. Juni 2004 –Az. 1 ABR 4/03). Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass Schutzmaßnahmen erforderlich sind, umfasst das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Absatz 1 Nr. 7 BetrVG auch die Auswahl der geeigneten Maßnahmen, soweit ein Regelungsspielraum vorhanden ist.

Antwort zu Frage Nr. 7 a):
Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen Daten vor. Erkenntnisse ergeben sich unter anderem aus dem WSI-Report Nr. 33, Dezember 2016. Danach haben im Jahr 2014/15 laut den befragten Betriebsräten 78,9 Prozent der befragten Betriebe eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.

Antwort zu Frage Nr. 7 b):

Mit Blick auf die bestehenden vielseitigen Möglichkeiten des Betriebsrats, die Gefährdungsbeurteilung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen mitzugestalten, hält die Bundesregierung die bestehenden Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung für ausreichend.

Antwort zu Fragen Nr. 7 c) und 7 d):

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 8

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass in Deutschland für alle Betriebe die gesetzliche Verpflichtung besteht, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen und wenn ja, worin besteht die Rechtsgrundlage dazu (bitte begründen)?

Antwort:

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des ASiG Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die ihn beim Arbeits- und Gesundheitsschutz und der Unfallverhütung unterstützen sollen. Diese grundsätzliche Verpflichtung besteht entsprechend den europarechtlichen Vorgaben ab dem ersten Beschäftigten und ist hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung abhängig von der Betriebsgröße und der Gefährdungslage im Betrieb.

Frage Nr. 9

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, für wie viele Betriebe in den Jahren 2007 bis 2018 eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt wurde (bitte bundesweit und in Summe sowie nach Branchen sowie Bundesländern geordnet darstellen und jeweils im prozentualen Verhältnis zu allen Betrieben darstellen, bitte jeweils ausweisen nach betrieblichen und überbetrieblichen Fachkräften)?

Antwort:

Über die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführten repräsentativen Betriebsbefragungen liegen Informationen zum Vorhandensein von Fachkräften für Arbeitssicherheit für die Jahre 2011 und 2015 vor.

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass die Filterführungen und Fragestellungen in den Befragungen 2011 und 2015 unterschiedlich waren. Im Jahr 2011 wurden Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten zunächst danach gefragt, ob sie am Unternehmermodell teilnehmen. Dann wurden Betriebe, die dies bejaht haben, und Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten danach gefragt, ob sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Arbeitsschutzaufgaben durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen lassen.

Im Jahr 2015 wurden die Betriebe danach gefragt, ob sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt haben. Diese Frage wurde nicht an Betriebe gestellt, bei denen die Frage nach der Funktion des Interviewten im Betrieb mit Fachkraft für Arbeitssicherheit beantwortet wurde. Außerdem wurden Betriebe gefragt, ob sie am Unternehmermodell teilnehmen. Betriebe, die dies bejaht haben (19 Prozent), wurden jedoch nicht gefragt, ob sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Arbeitsschutzaufgaben durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen lassen.

Für 2015 sind die Daten zusätzlich nach interner und externer Fachkraft aufbereitet.

Betriebe, die sich durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen lassen nach Branchengruppen in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	I n = 266	II n = 747	III n = 81	IV n = 341	V n = 638	VI n = 269	VII n = 1273	VIII n = 837	IX n = 1097	X n = 181	XI n = 675	XII n = 95
51	54	46	59	67	53	68	41	49	38	67	75	89

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe, die sich durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen lassen nach Bundesländern in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	SH n = 236	HH n = 156	NI n = 595	HB n = 50	NW n = 1297	HE n = 482	RP n = 321	BW n = 850	BY n = 1076	SL n = 77	BE n = 260	BB n = 204	MV n = 150	SN n = 363	ST n = 187	TH n = 195
51	51	50	54	51	51	50	54	49	46	53	50	59	65	59	53	57

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe, die eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt haben nach Branchengruppen in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	I n = 263	II n = 763	III n = 73	IV n = 336	V n = 609	VI n = 259	VII n = 1251	VIII n = 839	IX n = 1158	X n = 187	XI n = 676	XII n = 85
48	42	46	60	65	61	72	41	37	38	62	58	93

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe, die eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt haben nach Bundesländern in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe (n = 6500)	SH n = 238	HH n = 158	NI n = 599	HB n = 49	NW n = 1290	HH n = 487	RP n = 318	BW n = 847	BY n = 1088	SL n = 76	BE n = 273	BB n = 205	MV n = 148	SN n = 355	ST n = 179	TH n = 188
48	53	46	50	51	46	46	48	45	49	48	40	52	54	49	64	54

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe nach Unterstützung durch eine angestellte bzw. externe Fachkraft für Arbeitssicherheit nach Branchengruppen in % (Basis: Betriebe, die eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt haben)

	Alle Betriebe n = 2728	I n = 87	II n = 314	III n = 30	IV n = 172	V n = 313	VI n = 174	VII n = 484	VIII n = 278	IX n = 375	X n = 103	XI n = 330	XII n = 68
angestellt	40	36	50	46	31	36	26	46	36	47	42	35	23
extern	57	48	46	52	67	62	72	51	59	51	53	61	74

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe nach Unterstützung durch eine angestellte bzw. externe Fachkraft für Arbeitssicherheit nach Bundesländern in % (Basis: Betriebe, die eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt haben)

	Alle Betriebe n = 2728	SH n = 110	HH n = 59	NI n = 262	HB n = 21	NW. n = 482	HE n = 191	RP n = 137	BW n = 345	BY n = 482	SL n = 30	BE n = 95	BB n = 95	MV n = 72	SN n = 157	ST n = 97	TH n = 92
angestellt	40	51	28	39	32	39	37	55	28	49	54	50	30	40	32	32	31
extern	57	43	69	54	65	59	61	41	68	47	40	48	68	54	63	65	60

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung

In den Jahren 2011 und 2015 verfügt rund die Hälfte (51 Prozent bzw. 48 Prozent) der Betriebe über eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. lassen sich durch diese unterstützen.

In beiden Jahren ist der Anteil von Betrieben mit sicherheitstechnischer Betreuung in der Branchengruppe XII am größten (89 Prozent bzw. 93 Prozent). Im Jahr 2011 ist der Anteil in der Branchengruppe IX am geringsten (38 Prozent), im Jahr 2015 ist der Anteil von Betrieben mit Fachkraft für Arbeitssicherheit am geringsten in der Branchengruppe VIII (37 Prozent).

Bei den Ländern ist es im Jahr 2011 Bayern, das den geringsten Anteil von Betrieben mit Unterstützung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit aufweist (46 Prozent); mit 65 Prozent ist der Anteil in Mecklenburg-Vorpommern am größten. Im Jahr 2015 weist Berlin den geringsten Anteil von Betrieben mit Unterstützung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit auf (40 Prozent); mit 64 Prozent ist der Anteil in Sachsen-Anhalt am größten.

Sowohl nach Branchen als auch nach Ländern ist in 2015 der Anteil von Betrieben mit externer Fachkraft für Arbeitssicherheit größer als der Anteil von Betrieben mit interner Fachkraft (57 Prozent zu 40 Prozent).

In den Branchengruppen VI und XII ist der Anteil von Betrieben mit externen Fachkräften mit 72 Prozent bzw. 74 Prozent deutlich größer als in der Gesamtheit aller Betriebe.
Bei den Ländern weisen Hamburg, Baden-Württemberg und Brandenburg mit rund 70 Prozent höhere Anteilswerte bei den Betrieben mit externer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Frage Nr. 10
Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beschäftigten, die in den Jahren 2007 bis 2018 in Betrieben gearbeitet haben, für die eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt wurde (bitte bundesweit und in Summe sowie nach Branchen sowie Bundesländern geordnet darstellen und jeweils im prozentualen Verhältnis zu allen Beschäftigten darstellen, bitte jeweils ausweisen in wie vielen Fälle die Fachkräfte direkt in den Betrieben beschäftigt waren)?

Antwort:
Über die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführten repräsentativen Betriebsbefragungen liegen für die Jahre 2011 und 2015 Informationen vor über den Anteil von Beschäftigten, die in Betrieben tätig sind, in denen Fachkräfte für Arbeitssicherheit vorhanden sind.

Zur Interpretation der Daten siehe Antwort zu Frage Nr. 9.

Beschäftigte, die in Betrieben arbeiten, die sich durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen lassen nach Branchengruppen in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	I n = 216	II n = 483	III n = 263	IV n = 779	V n = 562	VI n = 323	VII n = 808	VIII n = 654	IX n = 878	X n = 256	XI n = 799	XII n = 479
81	80	70	94	92	80	90	61	78	73	80	92	97

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Beschäftigte, die in Betrieben arbeiten, die sich durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen lassen nach Bundesländern in % (Basis: alle Betriebe),

Alle Betriebe n = 6500	SH n = 206	HH n = 183	NI n = 586	HB n = 63	NW n = 1385	HE n = 523	RP n = 306	BW n = 915	BY n = 1063	SL n = 83	BE n = 262	BB n = 171	MV n = 118	SN n = 310	ST n = 165	TH n = 163
81	75	81	81	84	82	82	80	81	78	77	81	84	84	84	80	83

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Beschäftigte, die in Betrieben arbeiten, die eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt haben nach Branchengruppen in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	I n = 203	II n = 484	III n = 238	IV n = 775	V n = 521	VI n = 344	VII n = 817	VIII n = 641	IX n = 953	X n = 254	XI n = 813	XII n = 455
80	75	72	93	93	82	89	62	74	71	79	87	98

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Beschäftigte, die in Betrieben arbeiten, die eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt haben nach Bundesländern in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	SH n = 204	HH n = 191	NI n = 600	HB n = 64	NW n = 1380	HE n = 531	RP n = 291	BW n = 925	BY n = 1081	SL n = 79	BE n = 259	BB n = 160	MV n = 112	SN n = 306	ST n = 159	TH n = 158
80	80	81	80	84	79	81	76	79	81	77	74	81	80	79	86	81

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Beschäftigte, die in Betrieben arbeiten, für die eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt wurde, differenziert nach angestellten bzw. externen Fachkräften für Arbeitssicherheit nach Branchengruppen in %

	Alle Betriebe n = 3265	I n = 93	II n = 225	III n = 84	IV n = 288	V n = 288	VI n = 212	VII n = 435	VIII n = 336	IX n = 422	X n = 137	XI n = 453	XII n = 292
angestellt	32	36	38	43	32	31	37	45	27	34	32	25	20
extern	63	53	56	56	65	65	58	52	69	63	60	70	76

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Beschäftigte, die in Betrieben arbeiten, für die eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt wurde, differenziert nach angestellten bzw. externen Fachkräften für Arbeitssicherheit nach Bundesländern in %

	Alle Betriebe n = 3265	SH n = 115	HH n = 93	NI n = 307	HB n = 37	NW n = 659	HE n = 266	RP n = 152	BW n = 433	BY n = 520	SL n = 42	BE n = 127	BB n = 92	MV n = 69	SN n = 176	ST n = 89	TH n = 89
angestellt	32	37	26	30	22	33	26	41	29	41	40	33	28	33	27	27	28
extern	63	59	68	66	75	65	70	53	64	55	56	63	68	60	68	68	66

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

In den Jahren 2011 und 2015 sind rund 80 Prozent der Beschäftigten in Betrieben tätig, die über eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen bzw. sich durch diese unterstützen lassen.

In beiden Jahren ist der Anteil von Beschäftigen in Betrieben mit sicherheitstechnischer Betreuung in der Branchengruppe XII am größten (97 Prozent bzw. 98 Prozent), der Anteil in der Branchengruppe VII am geringsten (61 Prozent bzw. 62 Prozent).

Bei den Ländern ist es im Jahr 2011 Schleswig-Holstein, das den geringsten Anteil von Beschäftigten in Betrieben mit Unterstützung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit aufweist (75 Prozent). Im Jahr 2015 weist Berlin den geringsten Anteil von Beschäftigten in Betrieben mit Unterstützung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit auf (74 Prozent); mit 86 Prozent ist der Anteil in Sachsen-Anhalt am größten.

Sowohl nach Branchen als auch nach Ländern ist im Jahr 2015 der Anteil von Beschäftigten in Betrieben mit externer Fachkraft für Arbeitssicherheit größer als der Anteil von Betrieben mit interner Fachkraft (32 Prozent zu 63 Prozent).

In den Branchengruppen XI und XII ist der Anteil von Beschäftigten in Betrieben mit externen Fachkräften mit 70 Prozent bzw. 76 Prozent deutlich größer als in der Gesamtheit aller Betriebe.

Bei den Ländern weisen Hessen und Bremen mit 70 Prozent bzw. 75 Prozent höhere Anteilswerte von Beschäftigten in Betrieben mit externer Fachkraft für Arbeitssicherheit auf.

Frage Nr. 11
Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der flächendeckenden Umsetzung des § 8 Abs. 2 ASiG vor, der die Stellung der leitenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit regelt; insbesondere in Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes BAG-Urteil vom 15. Dezember 2009 (Az: 9 AZR 769/08), die vorsieht, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Betrieb direkt dem Leiter des Betriebes unterstellt sein muss?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 12
Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass in Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein gleichwertiger Arbeitsschutz gewährleistet sein

muss, wie in den übrigen Wirtschaftszweigen und welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Bundesregierung die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst (bitte begründen)?

Antwort:

Das Arbeitssicherheitsgesetz bestimmt, dass öffentlich-rechtliche Arbeitgeber und Dienstherren für im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmer und Beamten einen dem Arbeitssicherheitsgesetz gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz gewährleisten müssen. Dementsprechend ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit in Verwaltungen und Betrieben öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber und Dienstherren der Leiterin oder dem Leiter der Behörde unterstellt.

Frage Nr. 13
Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, inwiefern in mitbestimmten und tarifgebundenen Betrieben häufiger eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt wird, als in nicht-mitbestimmten und nicht-tarifgebundenen Betrieben?

Antwort:

Über die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführte repräsentative Betriebsbefragung liegen Informationen zur Verteilung von Betrieben mit Betriebs- / Personalräten und mit Fachkräften für Arbeitssicherheit vor. Informationen zur Verteilung von Betrieben mit Tarifbindung und mit Fachkräften für Arbeitssicherheit liegen aus der GDA-Betriebsbefragung nicht vor.

Betriebs- oder Personalrat vorhanden in %

Alle Betriebe n = 3907	1-9 n = 2020	10-49 n = 1542	50-249 n = 296	>250 n = 49
16	7	17	58	91

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – betriebsproportionale Gewichtung

Vorhandensein einer Fachkraft für Arbeitssicherheit in Abhängigkeit von der Existenz eines Betriebs- oder Personalrats in %

	Betriebs-/Personalrat ja					Betriebs-/Personalrat nein				
	alle	1-9	10-49	50-249	>250	alle	1-9	10-49	50-249	>250
un-gew.	n = 2447	n = 50	n = 388	n = 1014	n = 995	n = 3019	n = 736	n = 1486	n= 700	n = 97
gew.	n = 621	n = 138	n = 266	n = 172	n = 45	n = 3285	n = 1882	n = 1275	n = 124	n = 4[1]

[1] Da Betriebe > 250 Beschäftigte nur 1,9 % aller Betriebe ausmachen, ist eine deutlich geringere Gewichtung erforderlich. So kommt es dazu, dass n = 97 Großbetriebe nach Gewichtung n = 4 Großbetriebe ergeben. Die Aussagekraft der Verteilung ist dadurch jedoch nicht eingeschränkt.

Sifa ja	91	76	93	97	99	58	47	69	93	100

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebs- oder Personalrat vorhanden in %

Alle Betriebe n = 3987	1-9 n = 1970	10-49 n = 1650	50-249 n = 314	>250 n = 53
16	6	19	56	87

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung

Vorhandensein einer Fachkraft für Arbeitssicherheit in Abhängigkeit von der Existenz eines Betriebs- oder Personalrats in %

	Betriebs-/Personalrat ja					Betriebs-/Personalrat nein				
	alle n = 650	1-9 n = 121	10-49 n = 306	50-249 n = 177	>250 n = 46	alle n = 3320	1-9 n = 1836	10-49 n = 1341	50-249 n = 136	>250 n = 7
ungew.	n = 2550	n = 63	n = 471	n = 1054	n = 962	n = 3002	n = 969	n = 1416	n = 774	n = 116
gew.	n = 650	n = 121	n = 306	n = 177	n = 46	n = 58	n = 48	n = 67	n = 93	n = 95
Sifa ja	88	76	87	96	99	58	48	67	93	95

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung

Insgesamt gab es nach Angaben in der GDA-Betriebsbefragung in den Jahren 2011 und 2015 in 16 Prozent aller Betriebe einen Betrieb-/Personalrat. Die Angaben variieren mit der Größe der Betriebe. Bei Betrieben mit mehr als 250 Beschäftigten ist in 9 von 10 Betrieben ein Betriebs-/ Personalrat vorhanden; bei den Betrieben mit 10 bis 49 Beschäftigten ist nur in rund 20 Prozent der Betriebe ein Betriebs-/Personalrat. Bei Betrieben mit einem bis neun Beschäftigten gibt es in weniger als 10 Prozent der Betriebe einen Betriebs-/Personalrat.
Bei Betrieben mit mehr als 250 Beschäftigten und in der Gruppe mit 50 bis 249 haben in den Jahren 2011 und 2015 sowohl in der Gruppe der Betriebe mit Betriebs-/ Personalrat als auch in der Gruppe der Betriebe ohne Betriebs-/Personalrat über 90 Prozent der Betriebe eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt bzw. lassen sich durch diese unterstützen.

Bei Betrieben mit 10 bis 49 Beschäftigten haben in den Jahren 2011 und 2015 rund 90 Prozent der Betriebe mit Betriebs-/Personalrat eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt bzw. lassen sich durch diese unterstützen. Bei den Betrieben ohne Betriebs-/Personalrat sind es etwas mehr als zwei Drittel.

Bei Betrieben mit einem bis neun Beschäftigten sind in drei Viertel der Betriebe mit Betriebs-/Personalrat Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt bzw. lassen sich diese durch eine Fachkraft unterstützen. In der Gruppe der Betriebe ohne Betriebs- /Personalrat ist in rund der Hälfte der Betriebe eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt bzw. lassen sich die Betriebe entsprechend unterstützen.

Frage Nr. 14
Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, für wie viele Betriebe in den Jahren 2007 bis 2018 ein Betriebsarzt bestellt wurde (bitte bundesweit und in Summe sowie nach Branchen sowie Bundesländern geordnet darstellen und jeweils im prozentualen Verhältnis zu allen Betrieben darstellen, bitte jeweils ausweisen nach betrieblichen und überbetrieblichen Betriebsärzten)?

Antwort:
Über die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführten repräsentativen Betriebsbefragungen liegen Informationen zum Vorhandensein von Betriebsärzten für die Jahre 2011 und 2015 vor.

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass die Filterführungen und Fragestellungen in den Befragungen 2011 und 2015 unterschiedlich waren.

Im Jahr 2011 wurden Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten zunächst danach gefragt, ob sie am Unternehmermodell teilnehmen. Dann wurden Betriebe, die dies bejaht haben, und Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten danach gefragt, ob sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Arbeitsschutzaufgaben durch einen Betriebsarzt unterstützen lassen.

Im Jahr 2015 wurden alle Betriebe danach gefragt, ob sie einen Betriebsarzt bestellt haben. Außerdem wurden Betriebe gefragt, ob sie am Unternehmermodell teilnehmen. Betriebe, die dies bejaht haben (19 Prozent), wurden jedoch nicht gefragt, ob sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Arbeitsschutzaufgaben durch einen Betriebsarzt unterstützen lassen.

Für das Jahr 2015 sind die Daten nach angestelltem und externem Betriebsarzt aufbereitet.

Betriebe, die sich durch einen Betriebsarzt unterstützen lassen nach Branchengruppen in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	I n = 266	II n = 747	III n = 81	IV n = 341	V n = 638	VI n = 269	VII n = 1273	VIII n = 837	IX n = 1097	X n = 181	XI n = 675	XII n = 95
40	36	39	65	54	37	57	27	37	24	52	71	85

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe, die sich durch einen Betriebsarzt unterstützen lassen nach Bundesländern in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	SH n = 236	HH n = 156	NI n = 595	HB n = 50	NW n = 1297	HE n = 482	RP n = 321	BW n = 850	BY n = 1076	SL n = 77	BE n = 260	BB n = 204	MV n = 150	SN n = 363	ST n = 187	TH n = 195
40	38	35	46	45	38	39	39	40	37	49	36	44	47	41	50	41

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe, die einen Betriebsarzt bestellt haben nach Branchengruppen in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	I n = 236	II n = 763	III n = 73	IV n = 336	V n = 609	VI n = 259	VII n = 1251	VIII n = 839	IX n = 1158	X n = 187	XI n = 676	XII n = 85
35	20	27	69	54	42	56	27	23	23	50	63	89

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe, die einen Betriebsarzt bestellt haben nach Bundesländern in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	SH n = 238	HH n = 158	NI n = 599	HB n = 49	NW n = 1290	HE n = 487	RP n = 318	BW n = 847	BY n = 1088	SL n = 76	BE n = 273	BB n = 205	MV n = 148	SN n = 355	ST n = 189	TH n = 188
35	36	39	38	38	30	40	34	40	34	37	31	45	37	30	44	37

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung

Betriebe nach Unterstützung durch einen angestellten bzw. externen Betriebsarzt nach Branchegruppen in % (Basis: Betriebe, die einen Betriebsarzt bestellt haben)

	Alle Betriebe n = 6500	I n = 236	II n = 763	III n = 73	IV n = 336	V n = 609	VI n = 259	VII n = 1251	VIII n = 839	IX n = 1158	X n = 187	XI n = 676	XII n = 85
angestellt	5	0	2	2	5	0	6	5	3	3	5	10	4
extern	95	100	98	98	94	100	94	95	97	97	92	89	96
weiß nicht / keine Angabe	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	3	0	0

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung, Rundungsfehler möglich

Betriebe nach Unterstützung durch einen angestellten bzw. externen Betriebsarzt nach Bundesländern in % (Basis: Betriebe, die einen Betriebsarzt bestellt haben)

	Alle Betriebe n = 2293	SH n = 85	HH n = 62	NI n = 225	HB n = 19	NW n = 384	HE n = 195	RP n = 109	BW n = 338	BY n = 365	SL n = 28	BE n = 84	BB n = 92	MV n = 54	SN n = 105	ST n = 78	TH n = 69
angestellt	5	8	5	3	1	6	8	1	4	6	2	3	5	3	2	0	0
extern	95	91	95	96	99	94	92	98	96	93	96	96	95	97	98	100	100

weiß nicht / keine Angabe	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – betriebsproportionale Gewichtung, Rundungsfehler möglich

In den Jahren 2011 und 2015 haben 40 Prozent bzw. 35 Prozent der Betriebe die Unterstützung durch bzw. die Bestellung eines Betriebsarztes angegeben.

In beiden Jahren ist der Anteil von Betrieben mit betriebsärztlicher Betreuung in der Branchengruppe XII am größten (85 Prozent bzw. 89 Prozent), der Anteil in der Branchengruppe IX am geringsten (23 Prozent).

Bei den Ländern ist es im Jahr 2011 Hamburg, das den geringsten Anteil von Betrieben mit Unterstützung durch einen Betriebsarzt aufweist (35 Prozent); mit 50 Prozent ist der Anteil in Sachsen-Anhalt am größten. Im Jahr 2015 weisen Nordrhein-Westfalen und Sachsen den geringsten Anteil von Betrieben mit Unterstützung durch einen Betriebsarzt auf (30 Prozent); mit 45 Prozent ist der Anteil in Brandenburg am größten.

Sowohl nach Branchen als auch nach Ländern ist im Jahr 2015 der Anteil von Betrieben mit externem Betriebsarzt deutlich größer als der Anteil von Betrieben mit internem Betriebsarzt (95 Prozent zu 5 Prozent). Diese Aufteilung spiegelt sich auch in den Branchengruppen und Bundesländern wider.

Frage Nr. 15
Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beschäftigten, die in den Jahren 2007 bis 2018 in Betrieben gearbeitet haben, für die ein Betriebsarzt bestellt wurde (bitte bundesweit und in Summe sowie nach Branchen sowie Bundesländern geordnet darstellen und jeweils im prozentualen Verhältnis zu allen Beschäftigten darstellen)?

Antwort:
Über die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführten repräsentativen Betriebsbefragungen liegen für die Jahre 2011 und 2015 Informationen vor über den Anteil von Beschäftigten, die in Betrieben tätig sind, in denen Betriebsärzte vorhanden sind.

Zur Interpretation der Daten siehe Antwort zu Frage Nr. 14.

Beschäftigte, die in Betrieben arbeiten, die sich durch einen Betriebsarzt unterstützen lassen nach Branchengruppen in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	I n = 216	II n = 483	III n = 263	IV n = 779	V n = 562	VI n = 323	VII n = 808	VIII n = 654	IX n = 878	X n = 256	XI n = 799	XII n = 479
74	71	63	94	89	72	83	47	71	63	63	89	96

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Beschäftigten, die in Betrieben arbeiten, die sich durch einen Betriebsarzt unterstützen lassen nach Bundesländern in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	SH n = 206	HH n = 183	NI n = 586	HB n = 63	NW n = 1385	HE n = 523	RP n = 306	BW n = 915	BY n = 1063	SL n = 83	BE n = 262	BB n = 171	MV n = 118	SN n = 310	ST n = 165	TH n = 163
74	71	76	75	76	73	77	71	75	73	77	75	76	75	71	79	72

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2011 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Beschäftigte, die in Betrieben arbeiten, die einen Betriebsarzt bestellt haben nach Branchen in % (Basis: alle Betriebe)

GDA-Betriebsbefragung 2015 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Alle Betriebe n =6500	I n = 203	II n = 484	III n = 238	IV n = 775	V n = 521	VI n = 344	VII n = 817	VIII n = 641	IX n = 953	X n = 254	XI n = 813	XII n = 455
72	56	54	92	91	72	78	50	64	59	68	88	97

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Beschäftigte, die in Betrieben arbeiten, die einen Betriebsarzt bestellt haben nach Bundesländern in % (Basis: alle Betriebe)

Alle Betriebe n = 6500	SH n = 204	HH n = 191	NI n = 600	HB n = 64	NW n = 1380	HE n = 531	RP n = 291	BW n = 925	BY n = 1081	SL n = 79	BE n = 259	BB n = 160	MV n = 112	SN n = 306	ST n = 159	TH n = 158
72	71	76	74	76	71	75	65	75	69	71	67	73	64	67	74	72

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – beschäftigtenproportionale Gewichtung

Beschäftigten, die in Betrieben arbeiten, für die ein Betriebsarzt bestellt wurde, differenziert nach angestellten bzw. externen Betriebsärzten nach Branchengruppen in %

	Alle Betriebe n = 4650	I n = 113	II n = 263	III n = 220	IV n = 703	V n = 373	VI n = 270	VII n = 408	VIII n = 409	IX n = 565	X n = 173	XI n = 715	XII n = 440
angestellt	8	4	7	3	8	1	7	8	3	4	16	15	13
extern	92	96	93	96	91	99	93	92	96	96	82	85	86
weiß nicht / keine Angabe	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	2	1	0

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – beschäftigtenproportionale Gewichtung, Rundungsfehler möglich

Beschäftigte, die in Betrieben arbeiten, für die ein Betriebsarzt bestellt wurde, differenziert nach angestellten bzw. externen Betriebsärzten nach Bundesländern in %

	Alle Betriebe n = 4650	SH n = 144	HH n = 146	NI n = 446	HB n = 49	NW n = 983	HE n = 400	RP n = 189	BW n = 692	BY n = 749	SL n = 56	BE n = 172	BB n = 116	MV n = 71	SN n = 205	ST n = 118	TH n = 114
angestellt	8	8	9	7	3	9	8	6	10	9	6	11	5	8	4	4	1
extern	92	91	91	93	96	91	91	93	90	90	94	88	95	92	96	96	99
weiß nicht / keine Angabe	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015 – beschäftigtenproportionale Gewichtung, Rundungsfehler möglich

In den Jahren 2011 und 2015 sind 74 Prozent bzw. 72 Prozent der Beschäftigten in Betrieben tätig, die über einen Betriebsarzt verfügen bzw. sich durch diese unterstützen lassen.

In beiden Jahren ist der Anteil von Beschäftigen in Betrieben mit betriebsärztlicher Betreuung in der Branchengruppe XII am größten (96 Prozent bzw. 97 Prozent), der Anteil in der Branchengruppe VII am geringsten (47 Prozent bzw. 50 Prozent).

Bei den Ländern sind es im Jahr 2011 Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Sachsen, die den geringsten Anteil von Beschäftigten in Betrieben mit Unterstützung durch Betriebsarzt aufweisen (71 Prozent). Im Jahr 2015 weist Mecklenburg-Vorpommern den geringsten Anteil von Beschäftigten in Betrieben mit Unterstützung Betriebsarzt auf (64 Prozent).

Sowohl nach Branchen als auch nach Ländern ist im Jahr 2015 der Anteil von Beschäftigten in Betrieben mit externem Betriebsarzt größer als der Anteil von Betrieben mit angestelltem Betriebsarzt (8 Prozent zu 91 Prozent).

In den Branchengruppen X und XI ist der Anteil von Beschäftigten in Betrieben mit angestellten Betriebsärzten mit 16 Prozent bzw. 15 Prozent deutlich größer als in der Gesamtheit aller Betriebe.

Bei den Ländern weisen Bremen und Thüringen mit drei Prozent bzw. einem Prozent geringere Anteilswerte von Beschäftigten in Betrieben mit angestelltem Betriebsarzt auf als in der Gesamtheit aller Betriebe.

Frage Nr. 16
Wie alt waren die Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2007 bis 2018 (bitte nach Altersgruppen ordnen sowie Durchschnittsalter angeben)?

Antwort:

Für die Jahre 2007 und 2018 liegen die angefragten Zahlen nicht vor. Für die übrigen Jahre ist die Berechnung des Durchschnittsalters aus den vorliegenden gruppierten Daten nicht möglich.

In den jährlichen Berichten der Bundesregierung zum Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SuGA) werden jährlich in der Tabelle TM 13 entsprechende Zahlen der Bundesärztekammer nach Altersgruppen ausgewiesen (vgl. nachstehende Tabelle).

Bereits im Jahr 2008 waren von den 12.271 Ärzten und Ärztinnen mit arbeitsmedizinischer Fachkunde lediglich 23 Prozent (2.855) unter 50 Jahren, 36 Prozent hingegen über 65 Jahre (4.424). Bei annähernd gleicher Gesamtzahl (12.545) ist das Verhältnis im Jahr 2017 noch schlechter: unter 50 Jahre 13 Prozent (1.619); über 65 Jahre 50 Prozent (6.231).

Entwicklung der Ärzte und Ärztinnen mit arbeitsmedizinischer Fachkunde nach Altersgruppen 2008 bis 2017

Jahr	Gesamt	bis unter 35 Jahre	35 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
2008	12.271	39	2.816	4.992	4.424
2009	12.266	31	2.621	4.896	4.718
2010	12.233	37	2.438	4.927	4.831
2011[1)]	11.361	41	2.115	4.437	4.768
2012	12.222	29	2.055	4.893	5.245
2013	12.430	31	2.021	4.970	5.408
2014	12.489	39	1.895	4.930	5.625
2015	12.363	28	1.721	4.804	5.810
2016	12.466	33	1.630	4.771	6.032
2017	12.545	45	1.574	4.695	6.231

Quelle: SuGA 2017, TM 13; Primärquelle: Bundesärztekammer
[1)] Umstellung der Erfassung im Jahr 2011

Frage Nr.17
Wie hat sich der betriebsärztliche Betreuungsbedarf nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2007 bis 2018 entwickelt (bitte ausweisen nach Betriebsgrößen und Branchen) und teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass es einen zusätzlichen Bedarf an betriebsärztlicher Betreuung gibt, der nicht gedeckt werden kann, weil es zu wenig Arbeitsmediziner gibt?

Antwort:

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz hat der Arbeitgeber Betriebsärzte zu bestellen, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist abhängig von der Betriebsart und der damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren, der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft sowie der Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen. Das Arbeitssicherheitsgesetz wird über die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) konkretisiert. Abhängig von der Anzahl der Beschäftigten können die Betriebe zwischen verschiedenen Betreuungsmodellen wählen. Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten existiert beispielsweise das Unternehmermodell. Aufgrund der Vielzahl an Faktoren und Möglichkeiten sowie der notwendigen Bewertung im einzelnen Betrieb verfügt die Bundesregierung über keine konkreten Erkenntnisse zur Entwicklung des betriebsärztlichen Betreuungsbedarfs nach Betriebsgrößen und Branchen.

Frage Nr. 18
Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in wie vielen Fällen es in den Jahren 2007 bis 2018 zu Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 12 im Zusammenhang mit Maßnahmen des Arbeitsschutzes gekommen ist (bitte in Summe und für jedes Jahr gesondert darstellen und nach Branchen sowie Bundesländern geordnet darstellen)?

Antwort:

Zahlen für das Jahr 2018 liegen noch nicht vor. Zahlen nach Branchen liegen nicht vor. In den Jahresberichten der Arbeitsschutzbehörden werden dem ASiG unterfallende Anordnungen unter der Überschrift „Arbeitsschutzorganisation" erfasst. Die dabei erfassten Zahlen lassen sich nicht trennscharf Branchen und in der Frage beschriebenen Tatbeständen zuordnen.

Daher können die erfragten konkreten Zahlen nicht exakt ausgewiesen werden. Zusätzliche statistische Erhebungen, die diese Fragen beantworten könnten, werden in den Ländern nicht geführt.

In den jährlichen Berichten der Bundesregierung zum Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SuGA) werden in der Tabelle TG 4 Zahlen zu Anordnungen der Gewerbeaufsichtsämter nach Ländern insgesamt ausgewiesen. Da der Fokus der beiden Fragen auf das Thema Arbeitsschutzorganisation abzielt, werden in den folgenden Tabellen neben den im SuGA ausgewiesenen Gesamtzahlen auch die Zahlen der Anordnungen (vgl. nachstehende Tabelle) dargestellt.

Die Zahl der Anordnungen in Deutschland insgesamt ist nach einem Höchststand im Jahr 2012 gesunken und liegt seit dem Jahr 2015 auf deutlich niedrigerem Niveau. Die Zahlen der Anordnungen wegen Mängeln in der Arbeitsschutzorganisation haben im Jahr 2012 ebenfalls einen Höhepunkt erreicht, liegen im Jahr 2017 (28 Prozent aller Anordnungen) aber höher als im Jahr 2007 (16 Prozent). Die entsprechenden Zahlen der einzelnen Länder schwanken deutlich, insgesamt ist aber eher ein Anstieg dieses Anteiles zu sehen.

Tabelle 1: Anordnungen der Gewerbeaufsicht nach Bundesländern in den Jahren 2007-2017

Bundesland	Jahr	Anordnungen insgesamt	davon Arbeitsschutz-organisation
Gesamt[1)]	**2017**	**9.392**	**2.609**
	2016	**9.688**	**2.603**
	2015	**8.850**	**1.983**
	2014	**12.286**	**2.784**
	2013	**14.663**	**3.294**
	2012	**14.695**	**3.306**
	2011	**13.991**	**2.841**
	2010	**11.910**	**2.491**
	2009	**11.713**	**2.152**
	2008	**12.693**	**2.223**
	2007	**10.104**	**1.601**
Baden-Württemberg[1)]	2017	134	32
	2016	122	27
	2015	149	26
	2014	138	30
	2013	165	34
	2012	123	20
	2011	210	42
	2010	145	19
	2009	134	21
	2008	138	28
	2007	124	28
Bayern	2017	5.281	1.544
	2016	5.145	1.422
	2015	4.355	966
	2014	4.709	1.181
	2013	6.512	1.699
	2012	6.593	1.628
	2011	6.963	1.550
	2010	6.291	1.471
	2009	5.872	1.333
	2008	6.161	1.342
	2007	4.695	917
Berlin	2017	33	19
	2016	134	34
	2015	94	14
	2014	117	10
	2013	86	10
	2012	187	35
	2011	158	22
	2010	137	23
	2009	192	18
	2008	202	17
	2007	307	19

Brandenburg	2017	782	130
	2016	862	182
	2015	620	103
	2014	679	144
	2013	672	158
	2012	728	161
	2011	572	108
	2010	531	167
	2009	593	159
	2008	520	124
	2007	497	134
Bremen	2017	67	11
	2016	45	5
	2015	59	12
	2014	55	13
	2013	55	3
	2012	33	8
	2011	43	9
	2010	36	15
	2009	76	9
	2008	52	9
	2007	75	8
Hamburg	2017	173	58
	2016	106	33
	2015	121	37
	2014	105	37
	2013	101	19
	2012	60	8
	2011	54	9
	2010	81	12
	2009	56	13
	2008	38	6
	2007	45	7
Hessen	2017	266	97
	2016	380	172
	2015	228	82
	2014	215	45
	2013	181	35
	2012	124	21
	2011	88	17
	2010	116	33
	2009	91	31
	2008	82	17
	2007	79	17
Mecklenburg-Vorpommern	2017	310	73
	2016	215	41
	2015	333	35
	2014	326	55
	2013	376	55
	2012	380	58
	2011	380	57
	2010	312	49
	2009	297	51
	2008	368	40
	2007	303	36
Niedersachsen	2017	1.104	358
	2016	1.112	339
	2015	1.123	345
	2014	1.107	318
	2013	782	148

	2012	839	237
	2011	930	280
	2010	950	292
	2009	848	252
	2008	958	179
	2007	784	55
Nordrhein-Westfalen	2017	244	91
	2016	278	104
	2015	415	126
	2014	3.605	735
	2013	4.562	968
	2012	4.426	968
	2011	3.130	600
	2010	1.893	275
	2009	2.021	61
	2008	2.149	248
	2007	1.237	145
Rheinland-Pfalz	2017	136	11
	2016	94	1
	2015	197	0
	2014	127	0
	2013	163	0
	2012	169	0
	2011	218	1
	2010	192	0
	2009	226	0
	2008	288	1
	2007	354	0
Saarland	2017	48	22
	2016	44	16
	2015	55	15
	2014	38	12
	2013	57	16
	2012	36	16
	2011	7	1
	2010	12	2
	2009	0	0
	2008	10	2
	2007	12	5
Sachsen	2017	431	55
	2016	758	119
	2015	745	100
	2014	692	75
	2013	714	71
	2012	760	99
	2011	1.004	105
	2010	902	74
	2009	1.014	137
	2008	1.038	137
	2007	1.255	170
Sachsen-Anhalt	2017	126	42
	2016	129	37
	2015	82	25
	2014	79	19
	2013	111	25
	2012	94	22
	2011	88	23
	2010	98	28
	2009	138	38
	2008	111	26

	2007	185	46
Schleswig-Holstein	2017	37	19
	2016	42	25
	2015	61	47
	2014	60	46
	2013	37	31
	2012	16	11
	2011	4	3
	2010	30	12
	2009	38	11
	2008	53	28
	2007	18	3
Thüringen	2017	220	47
	2016	222	46
	2015	213	50
	2014	234	64
	2013	89	22
	2012	127	14
	2011	142	14
	2010	184	19
	2009	117	18
	2008	525	19
	2007	134	11

Quelle: SuGA 2007-2017, TG 4 und weitere Berechnungen; Primärquelle: Gewerbeaufsichtsämter
[1)] inkl. Verwarnungen in Baden-Württemberg

Frage Nr. 19
Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in welcher Höhe in den Jahren 2007 bis 2018 Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 20 wegen Verstößen gegen behördliche Anordnungen zum Arbeitsschutz von den zuständigen Behörden verhängt wurden (bitte in Summe sowie für jedes Jahr gesondert darstellen und nach Branchen sowie Bundes-ändern geordnet darstellen)?

Antwort:

Es gibt keine explizite Erfassung der Höhe der Bußgelder nach einzelnen Vorschriften. Die Höhe der Bußgelder im Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 20 ASiG werden daher nicht statistisch erfasst.

Frage Nr. 20
Wie bewertet die Bundesregierung die Einführung der DGUV Vorschrift 2, die erstmals seit dem 1. Januar 2011 für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche und gleichlautende Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) vorsieht?

a) Trifft es zu, dass 41 Prozent der bei einer Evaluation befragten Betriebe die DGUV Vorschrift 2 nicht kennen, wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dieses Ergebnis und welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?
b) Werden nach Kenntnis der Bundesregierung in der DGUV Vorschrift 2 die aus dem Anstieg mobiler Arbeit resultierenden Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ausreichend berücksichtigt?
c) Inwiefern sieht die Bundesregierung, angesichts eines mangelhaften Umsetzungsstands der Gefährdungsbeurteilung, die derzeitigen Einsatzzeiten für Betriebsärzte und

Sicherheitsfachkräfte zur Unterstützung und Beratung der Unternehmen in der Grundbetreuung gemäß DGUV Vorschrift 2 für ausreichend an (bitte begründen)?

d) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die DGUV Vorschrift 2 einer erneuten Überarbeitung unterzogen werden soll und wenn ja, welche Änderungen sind hier vorgesehen und warum?

Antwort:

Das Arbeitssicherheitsgesetz wird über die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) konkretisiert. Unfallverhütungsvorschriften sind autonomes Recht der Unfallversicherungsträger. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bzw. des zuständigen Landesministeriums. Die angesprochene Evaluation wurde von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) beauftragt. Der Abschlussbericht wurde als DGUV Report 1/2017 im Internet veröffentlicht unter: https://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=26751. Die DGUV hat eine Projektgruppe eingerichtet, in der über mögliche Handlungsoptionen und Anpassungen in der DGUV Vorschrift 2 beraten wird. Ziel sind unter anderem bessere Verständlichkeit und Handhabung. Die Beratungen dauern an. Für die Bundesregierung ist wichtig, dass die Betriebe abhängig von ihrem Bedarf umfassend und qualitativ hochwertig in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unterstützt werden.

Frage Nr. 21

Befürwortet die Bundesregierung, dass für weitere Professionen, wie etwa für Arbeitspsychologen, Ergonomen oder Arbeits- und Gesundheitswissenschaftlern in Zukunft ein geregelter Zugang als Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgen kann (bitte begründen)?

Antwort:

Die nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) erforderliche Fachkunde wird in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) geregelt. Danach besteht bereits heute die Möglichkeit, dass auch andere Personen als Ingenieure, Techniker oder Meister als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig sind (vgl. § 4 Absatz 3 bis 5 DGUV Vorschrift 2). Auf der Ebene eines Sicherheitsingenieurs bedarf es der Genehmigung vonseiten der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (vgl. § 7 Absatz 2 ASiG). In einer Projektgruppe, die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. eingerichtet wurde, wird über Anpassungen in der DGUV Vorschrift 2 beraten. Die Beratungen laufen noch. Für die Bundesregierung ist wichtig, dass die Betriebe abhängig von ihrem Bedarf umfassend und qualitativ hochwertig in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unterstützt werden.

Frage Nr. 22
Befürwortet die Bundesregierung die Forderung der Gewerkschaft ver.di (sopoaktuell Nr. 262, 17. Oktober 2017), dass es zukünftig eine Fortbildungsverpflichtung für Fachkräfte für Arbeitssicherheit geben sollte (bitte begründen)?

Antwort:

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllt, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu unterstützen. Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört die fortdauernde Überprüfung der getroffenen arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen, bei der ihn die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt. Dies setzt voraus, dass die sicherheitstechnische Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit auf dem aktuellen Erkenntnisstand erfolgt. Vor diesem Hintergrund obliegt es dem Arbeitgeber, auf die erforderliche Fortbildung der Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuwirken und ihr diese zu ermöglichen.

Frage Nr. 23
Wie erklärt sich die Bundesregierung die Verdopplung von Fehltagen auf Grund von psychischen Erkrankungen in den letzten zehn Jahren (Drs. 19/08159), inwiefern hält sie in diesem Zusammenhang die bestehenden Instrumente des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für ausreichend und inwiefern sieht sie die Umsetzung einer Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastungen bei der Arbeit („Anti-Stress-Verordnung") für notwendig an?

Antwort:

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Fragen Nr. 18 und Nr. 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Arbeitsbezogene psychische Belastungen in Deutschland" (BT Drs. Drucksache 19/8688) verwiesen.